



OFFENLEGUNGSPLAN

Kreis Herford
Katasteramt
Herdorf, den 12.07.1995
Der Oberkreisdirektor
Kataster- u. Vermessungsamt
Im Auftrage
Unterschrift
Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur: Maßstab:
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungsvermerk für
erteilt durch das Katasteramt
am 24.11.1995. Az.:
Die Veröffentlichung dieses Auszuges ist - auch nach Um-
änderung oder Vervielfältigung - nur mit Zustimmung des
Katasteramtes zulässig. Zweidimensionale Abbildungen werden als Un-
genauigkeit vertrieben (SZB Vermessungs- u. Katastergesetz)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
MK Kerngebiete
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
0,8 Geschoßflächenzahl
0,4 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
0 Offene Bauweise
— Baugrenze
▭ Überbaubare Grundstücksfläche
- VERKEHRSPFLÄCHEN**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
▭ Straßenverkehrsflächen
▭ Straßenbegrenzungslinie
p Parkplätze
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
▭ Flächen für den Gemeinbedarf
Nutzung gem. Planeinschrieb
- GRÜNFLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
▭ Öffentliche Grünfläche
(Zweckbestimmung: s. Planeinschrieb)
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
▭ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
● zu erhaltende Bäume (Standort gem. Bestandsaufnahme zum landschaftspflegerischen Planungsbeitrag)
▭ Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
—●—●—●— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
— — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

a) Je 6 angelegter Stellplätze/Parkplätze ist auf dem Stellplatz-/Parkplatzbereich ein großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen.
Hinweis: Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes.

HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Telefon 0521/5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)
§§ 2, 8 bis 10 und 13, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsvereinfachungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I 1993 S. 466).
Baunutzungsverordnung (BauNVO)
(Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch das Investitionsvereinfachungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I 1994 S. 466).
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
(Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes)
vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
Landesbauordnung (BauONW)
(Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)
§ 81 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV.NW. S. 419), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.1988 (GV.NW. 1992 S. 319 SGV.NW. 232, ber. S. 532), zuletzt geändert am 24.11.1992 (GV.NW. S. 467).
GO NW
(Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)
§§ 4, 28 Abs. 1 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. 1992 S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.04.1992 (GV.NW. 1992 S. 124).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

VERFAHREN

Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat in seiner Sitzung am 23. MARZ 1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1a "Sanierungsgebiet Westl. Teil" 2. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 24. MAI 1995 ortsüblich bekanntgemacht.
Rödinghausen, 26. JUNI 1995
(Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat in seiner Sitzung am 23. MARZ 1995 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24. MAI 1995 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 1. JULI 1995 bis 14. JULI 1995 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Rödinghausen, 26. JULI 1995
(Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 2. JULI 1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Rödinghausen, 26. JULI 1995
(Gemeindedirektor)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 11 Abs. 3 BauGB dem Regierungspräsidenten Detmold angezeigt worden.
am 5. SEP. 95

Der Regierungspräsident Detmold hat mit Verfügung vom 27. SEP. 95... erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.
Detmold, 27. SEP. 95

Der Regierungspräsident im Auftrage:
(Unterschrift)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 31. OKT. 1995 im Amtsblatt für die Gemeinde Rödinghausen bekanntgemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich geworden.
Rödinghausen, 2. NOV. 1995

(Gemeindedirektor)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Rödinghausen, 24.04.2004

(Gemeindedirektor)

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Rödinghausen, 24.04.2004

(Bürgermeister)

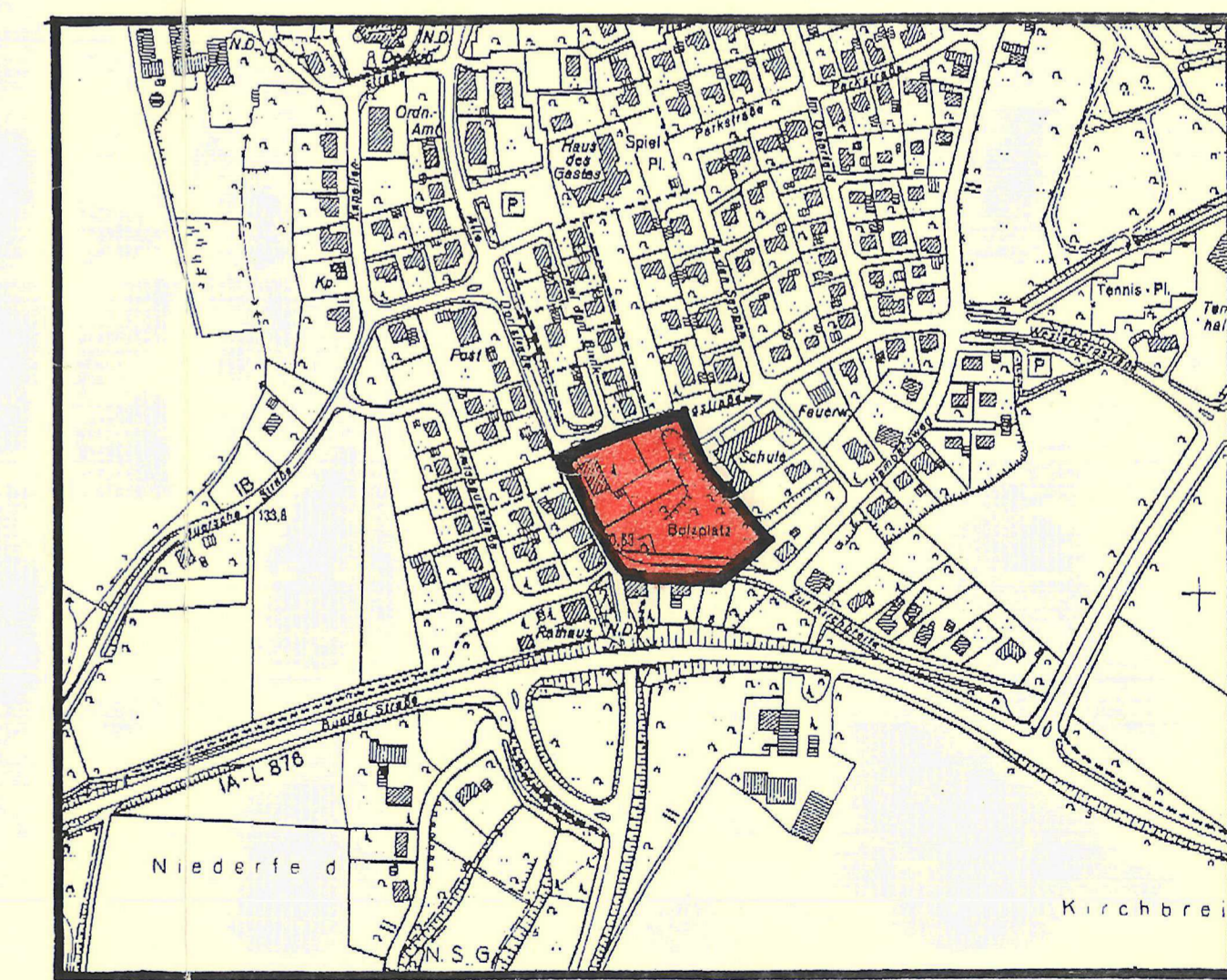
GEMEINDE RÖDINGHAUSEN

KREIS HERFORD

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 a

'SANIERUNGSGEBIET WESTL. TEIL'

2. ÄNDERUNG



AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
PLAN - NR. 9518 / 8

PLANUNGSBÜRO DIPL. ING. GARTHAUS
ARCHITEKTUR - STÄDTBAU - ÖFFIS- UND UMWELTPLANUNG
49078 OSNABRÜCK TEL: 05047 44101-2 FAX: 05047 44103